

Steuertipp

Kapitalleistungen aus bAV

Seit der Gesundheitsreform 2004 sind alle Kapitalleistungen mit Bezug auf das frühere Erwerbsleben in die Beitragspflicht zur Sozialversicherung einbezogen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die für Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV) geleistet werden, sind bei Vorliegen einer Einwilligung in die Datenübermittlung grundsätzlich als Beiträge für die Basisabsicherung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigen. Allerdings gilt bei Altverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen und erst nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt wurden, eine andere Regelung: In dem Umfang, in dem die Kapitalleistung die eingezahlten Beiträge übersteigt, greift das Abzugsverbot des Sonderausgabenabzugs.

Gewerbsteuer bei Sanierungsgewinn

Bei betrieblichen Sanierungsgewinnen gilt für neue Fälle, dass bei Steuerfreistellung im ertragsteuerlichen Bereich diese im Rahmen des Festsetzungsverfahrens des Gewerbesteuerermessbescheids durch das Finanzamt entschieden werden. Die Gewerbesteuerermessbetragsfestsetzung entscheidet über den sachlichen Umfang der Steuerpflicht. Die Gemeinden sind nicht befugt, diesen Finanzamtsbescheid anzufechten. Die Neurege-



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“, Berlin.

lung der Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. Der Sachverhalt ist in § 3a des Einkommensteuergesetzes und in § 7b des Gewerbesteuergesetzes geregelt. Für Altfälle vor diesem Datum wurde in § 36 Abs. 2c Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes folgende Möglichkeit geschaffen: Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist in § 7b des Gewerbesteuergesetzes auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden. Es besteht somit ein eigenständiges gewerbesteuerliches Antragswahlrecht. Wird der Antrag noch für offene Altfälle gestellt, wird im Rahmen des Festsetzungsverfahrens des Gewerbesteuerermessbetrags durch das Finanzamt über die Steuerbefreiung von Sanierungsmaßnahmen entschieden. Wird dieser Antrag nicht gestellt, ist in den noch offenen Altfällen nach den Grundsätzen des Sanierungserlasses zu verfahren. ■

► www.schramm-und-partner.de